

RS Vwgh 1987/4/27 86/12/0243

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1987

Index

L24007 Gemeindebedienstete Tirol

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §56 Abs2 impl;

GdBG Innsbruck 1970 §22;

Rechtssatz

Eine der wesentlichen Aufgaben des Dienstrechtes liegt darin, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Bereits aus dem Begriff "Hauptbeschäftigung" im Verhältnis zu "Nebenbeschäftigung" folgt, dass es Aufgabe des Bediensteten ist, bei einer allfälligen Nebenbeschäftigung mögliche Beeinträchtigungen seines Dienstes oder Beschränkungen seiner dienstlichen Einsatzfähigkeit zu vermeiden (Hinweis E 12.1.1987, 86/12/0011).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120243.X03

Im RIS seit

21.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at